

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

31. Dezember 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Arzneitaxe für das Jahr 1893 betr., S. 157. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderung in der Zulassungsvorgang der bei der Helminth-Universität Jena bestehenden Commissions für die Prüfung der Aerzte betr., S. 158. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt mit dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 159.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[120] I. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Dezember 1891 — Regierungs-Blatt von 1891 S. 157 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1893 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vordruckten „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheker des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Tage finden vom 1. Januar 1893 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Tage eingeführten Säge Anwendung.

Weimar, den 22. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.